

Wahlordnung der Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Berlin in der Fassung vom 1. Mai 2011

§ 1 Wahl durch die Pfarrgemeinde

1. Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
Ihre Zahl richtet sich jeweils nach der Zahl der geborenen Mitglieder nach § 6.1.a) und c) sowie nach der Zahl der zu berufenden Mitglieder nach § 6.1.d) und e) der Satzung.
Näheres regelt § 6 dieser Wahlordnung.
2. Das Wahlrecht kann nur einmal und nur in der Pfarrgemeinde ausgeübt werden, in der das Gemeindemitglied seinen Wohnsitz hat, oder das Wahlrecht wird nach § 1 Nr. 4 dieser Wahlordnung in einer anderen Pfarrei ausgeübt.
3. Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die Pfarrkartei.
4. (1) Katholiken, die aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnehmen, in der sie nicht ihren Wohnsitz haben, können die Wahlberechtigung in dieser Pfarrgemeinde erlangen, wenn sie die Streichung im Wählerverzeichnis ihrer Wohnsitz-Pfarrgemeinde beantragen, sich die Streichung schriftlich bestätigen lassen und dann spätestens sechs Wochen vor der Wahl bei dem Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.
(2) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn der Antragsteller am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnimmt.
(3) Der Wahlausschuss teilt dem Antragsteller und der Wohnsitz-Pfarrgemeinde spätestens zwei Wochen vor der Wahl die Aufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Ablehnung mit. Bei Ablehnung hat die Wohnsitz-Pfarrgemeinde den Antragsteller wieder in ihr Wählerverzeichnis aufzunehmen.

§ 2 Wählbarkeit

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinden im Erzbistum Berlin, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind (vgl. §§ 7 und 8).

Wer aktiv in der Pfarrgemeinde mitarbeitet, kann gewählt werden, auch wenn er nicht im Pfarrgebiet wohnt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 3 Feststellung der Wahlberechtigung

1. Den Wahlberechtigten muss zwei Wochen lang, beginnend mindestens fünf Wochen vor der Wahl, während der Bürostunden an den Werktagen sowie an zwei Sonntagen nach den Gottesdiensten, die Möglichkeit gegeben werden, im Pfarrbüro festzustellen, ob ihr Name in der Pfarrkartei verzeichnet ist; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldung, durch Aushang und im Pfarrnachrichtenblatt anzukündigen.
2. Mängel der Kartei hat das Gemeindemitglied spätestens zwei Wochen vor der Wahl im Pfarrbüro anzuzeigen.

§ 4 Berufung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat mindestens 10 Wochen vor dem Wahltermin einen Wahlausschuss.

Finden die Wahlen zum Pfarrgemeinderat und Kirchenvorstand zum selben Termin statt, kann ein gemeinsamer Wahlausschuss gebildet werden. Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses ist der Vorsitzende des Kirchenvorstandes.

2. Dem Wahlausschuss gehören an:
 - a) die geborenen Mitglieder des Pfarrgemeinderates,
 - b) zwei von den Kirchenvorstehern zu wählende Mitglieder,
 - c) drei vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 4 Nr. 2 b) und c) dieser Wahlordnung müssen seit mindestens sechs Monaten in der Gemeinde wohnen und dürfen nicht nach § 8 Nr. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

§ 5 Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates gemäß § 6 festzulegen, die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlausschuss hat der Gemeinde einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindeglieder aufzufordern, ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen.

§ 6 Feststellung der Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates

1. Unverzüglich nach seiner Berufung hat der Wahlausschuss festzustellen, wie viel geborene Mitglieder nach § 6.1.a) und c) der Satzung dem künftigen Pfarrgemeinderat angehören werden.
2. Der Wahlausschuss fordert den Pfarrer auf, bis neun Wochen vor der Wahl mitzuteilen, ob er von seinem Berufsrecht nach § 6.1.e) der Satzung ganz oder teilweise Gebrauch machen wird.
3. Neun Wochen vor der Wahl legt der Wahlausschuss die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Pfarrgemeinderates fest. Ihre Zahl muss mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Pfarrgemeinderates betragen.

§ 7 Wahlvorschlag des Wahlausschusses

1. Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Gemeinde tätigen Gruppen und Verbände auf, bis neun Wochen vor der Wahl Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag einzureichen.
2. Diese Wahlvorschläge sind vom Vorstand oder einem entsprechenden Gremium der Gruppe oder des Verbandes zu unterzeichnen.
3. Bis zum 8. Sonntag vor der Wahl macht der Wahlausschuss seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt.
Bei seinem Vorschlag soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.
4. Der Wahlvorschlag hat mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten, wie gemäß § 6.3. dieser Wahlordnung zu wählen sind.
5. Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären und zu bestätigen, dass Ausschlussgründe nach § 8.2. der Satzung nicht vorliegen.
6. Dieser Wahlvorschlag ist zwei Wochen lang zur Einsicht offen zu legen.

Er ist außerdem der Pfarrgemeinde an zwei Sonntagen im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

§ 8 Wahlvorschläge aus der Gemeinde

1. Die Pfarrgemeinde ist bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass innerhalb von zwei Wochen weitere Wahlvorschläge aus der Gemeinde beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
2. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich.
3. Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen/Kandidaten sind beizufügen.

Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

§ 9 Endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste und Pfarrversammlung

1. Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 8.1. genannten Frist für die Wahlvorschläge der Gemeinde innerhalb einer Woche die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste in alphabetischer Reihenfolge bekannt zu geben.
2. Die in dieser Liste bezeichneten Kandidatinnen und Kandidaten sollten sich in einer Pfarrversammlung der Gemeinde vorstellen.

Diese Pfarrversammlung berufen der Pfarrer und der Wahlausschuss gemeinsam ein.

§ 10 Wahltermin und Wahlort

1. Der Erzbischof setzt den Wahltermin für alle Pfarrgemeinden im Erzbistum Berlin auf ein bestimmtes Datum fest.
2. Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung fest.

§ 11 Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss bis zum 4. Sonntag vor der Wahl einen Wahlvorstand zu bilden. Findet die Wahl zusammen mit den Wahlen zum Kirchenvorstand statt, so wird ein gemeinsamer Wahlvorstand gebildet.
2. Der Wahlvorstand besteht aus
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
3. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für das zu wählende Gremium kandidieren.
4. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen/Wähler zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

§ 12 Wahlhandlung

1. Die Wählerinnen/Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen.
2. Die Wählerinnen/Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 13 Briefwahl

1. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen (den Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).
2. Dieser Antrag kann bis zum Sonntag vor der Wahl unter Angabe des Grundes schriftlich oder mündlich bei dem Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich ausgehändigt.

3. Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird in der Pfarrkartei vermerkt.
4. Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte hat dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat der Wahlberechtigte zu versichern, dass er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

§ 14 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis fest.
Bei gemeinsamer Wahl erfolgt die Feststellung nacheinander und getrennt für jedes Gremium.
2. Gewählt sind die Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmenzahl.
Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
3. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind, als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren.
Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
4. Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern.
Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
5. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.
Sie ist vom Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
6. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 15 Berufung von Mitgliedern

Nach der amtlichen Feststellung des Wahlergebnisses hat der Pfarrer entsprechend der gemäß § 6.2. dieser Wahlordnung bekannt gegebenen Absicht bis zu zwei Mitglieder und die Vertreterin/den Vertreter der Pfarrjugend zu berufen.

§ 16 Einspruchverfahren

Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem noch amtierenden Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlsonntag zu erheben.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Der Beschwerdeführerin/Dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des begründeten Bescheides des Pfarrgemeinderates innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Dekanatsrates der Katholiken im Dekanat offen, der endgültig entscheidet.

§ 17 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder des Pfarrgemeinderates sowie der/des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter/innen sind vom Pfarrer innerhalb eines Monats nach der Wahl der Pfarrgemeinde bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat, der Dekanatsrat der Katholiken im Dekanat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarrgemeinderates zu unterrichten.

§ 18 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarrgemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

§14.2. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarrgemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin/kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.

2. Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt die Nachfolgerin/der Nachfolger an deren/dessen Stelle.

3. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarrer für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 19 Wahlunterlagen

Die Wahlunterlagen werden - mit Ausnahme des Stimmzettels - dem Wahlausschuss rechtzeitig durch die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken übermittelt.

§ 20 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt mit Wirkung vom 01. Mai 2011 in Kraft.

Berlin, den 18. April 2011

+ Dr. Matthias Heinrich
Diözesanadministrator

Manfred Ackermann
Cancellarius Curiae